

## **Benutzungs- und Entgeltordnung zur Betreuung der Tierauffangstation in der Stadt Suhl**

vom 01.08.2011/ 29.01.2024  
veröffentlicht 30.09.2011/ 31.01.2024

Auf Grund der §§ 2, 18 und 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), §§ 90a, 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I 42) zuletzt geändert durch Artikel vom 29. Juni 2011 (BGBl. I 1306) und § 25 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ThürABGBG) vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 424) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. Se. 853) erlässt die Stadt Suhl die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Betreuung der Tierauffangstation in der Stadt Suhl.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für Fundtiere, herrenlose Tiere, Unterbringungstiere sowie Abgabetiery, die in der Tierauffangstation der Stadt Suhl aufbewahrt werden.

Diese Verordnung regelt den Umgang mit Tieren gemäß § 2 dieser Verordnung, die in der Stadt Suhl aufgefunden und in der Tierauffangstation des städtischen Tierparks aufbewahrt werden sowie den Umgang mit Tieren, die durch sonstige Auftraggeber (z.B. Tierschutzverein), auch aus anderen Gemeinden, der Tierauffangstation zugeführt werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Fundtiere: Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen werden, die nicht zuvor Eigentümer bzw. Besitzer des Tieres war.
- (2) Herrenlose Tiere: Tiere, die in niemandes Eigentum stehen.
- (3) Unterbringungstiere: Tiere, die Opfer einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind und gemäß § 19 Tierschutzgesetz weggenommen wurden. Tiere, deren Besitzer oder Eigentümer verstorben ist und dessen Erben nicht oder nicht unmittelbar in kürzester Zeit ermittelt werden können.
- (4) Abgabetiery: Tiere, die der Eigentümer aus individuellen Gründen (z.B. Wohnungswechsel, familiäre Gründe, Krankenhausaufenthalt) nicht mehr halten kann und will und somit beabsichtigt, das Eigentum an dem Tier einer anderen Person zu übertragen.

### **3 Aufgaben**

- (1) Tiere gemäß § 2 dieser Verordnung sind in der Tierauffangstation so zu verwahren, dass Ihnen entsprechend des § 2 Tierschutzgesetz eine nach der Art und den Bedürfnissen entsprechende und angemessene Unterbringung, Ernährung, Versorgung und Pflege gewährleistet wird.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Aufgaben übernimmt das Personal des Tierparks der Stadt Suhl.

### **§ 4 Aufbewahrung**

- (1) Tiere gemäß § 2 dieser Verordnung werden in der Tierauffangstation für die Dauer von max. 14 Tagen kostenpflichtig aufbewahrt.
- (2) Nach Ablauf der 14 Tage werden die Tiere bis zu einer weiteren Vermittlung in der Tierauffangstation aufbewahrt, da kein Tierheim vorhanden ist, an welches die Tiere abgegeben werden können.

### **§ 5 Weitervermittlung**

Will der Finder das Fundtier später erwerben und ist eine tierschutzgerechte Haltung gewährleistet, so kann dem Finder das Tier schon vor Ablauf der 6-Monate-Frist übergeben werden. In einem Tierübergabevertrag zwischen der Tierauffangstation und dem Finder ist jedoch zu vereinbaren, dass der Finder vor Fristablauf das Fundtier gegen Erstattung seiner Aufwendungen an den Eigentümer herauszugeben hat, wenn dieser zwischenzeitlich ermittelt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass ein anderer Dritter ein Fundtier vor Ablauf der Verwahrungsfrist erwerben will, wenn eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung gewährleistet ist und der Finder auf sein Eigentümerverwerbsrecht verzichtet hat.

### **§ 6 Kostenersatz bei Gefahrenabwehr**

Sofern herrenlose Tiere im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen werden, gelten die Vorschriften zum Kostenersatz dieser Verordnung.

## **§ 7 Kostentarife**

Die Erhebung von Kostentariifen gilt für Leistungen der Tierauffangstation.

<u>Leistung</u>	<u>je Kalendertag/Euro</u>
1. Unterbringungs- und Pflegekosten	
1.1. Hunde	5,00 EUR
1.2. Katzen	2,50 EUR
1.3. sonstige Klein- u. Haustiere	2,50 EUR
2. Futterkosten	
2.1. Futter für Hunde	4,00 EUR
2.2. Futter für Katzen	2,50 EUR
2.3. Futter für sonstige Klein- u. Haustiere	1,50 EUR
3. Sonstige Kosten	
Entstehen der Stadt Suhl durch die Unterbringung der unter § 1 dieser Verordnung genannten Tiere zusätzliche Kosten (z.B. Tierarztkosten, Kosten für Medikamente usw.), so sind diese zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Kosten durch den Kostenschuldner zu entrichten.	
4. Vermittlung von Tieren	
4.1. Vermittlung von Hunden	50,00 – 100,00 EUR
4.2. Vermittlung von Katzen	25,00 – 40,00 EUR

## **§ 7 a Umsatzsteuer**

- (1) Entgelte, die bei Abgabebetieren (solche nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4) gemäß § 7 Nr. 1 und 2 sowie für die Vermittlung von Tieren gemäß § 7 Nr. 4 erhoben werden, sind umsatzsteuerpflichtig.
- (2) Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Die Stadt Suhl verlangt nach Maßgabe dieser Verordnung und des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Verordnung ist, Kostenersatz für die Leistungen der Tierauffangstation
  - a) gegenüber dem ermittelten Eigentümer der unter § 1 genannten Tiere;
  - b) gegenüber anderen Gemeinden;
  - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;

- d) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Berechnungsgrundlage für die Kostenerhebung**

- (1) Soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Kalendertagesätzen des Kostentarifes nach § 7 sowie nach Menge und Zeitdauer der aufgenommenen Tiere berechnet.
- (2) Bei den Tagesätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kosten setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. Unterbringungskosten für die unter § 1 genannten Tiere (Nr. 1 des Kostentarifes),
  2. Futterkosten für die unter § 1 genannten Tiere (Nr. 2 des Kostentarifes),
  3. Kosten für die Verabreichung von Medikamenten, Impfstoffen usw. sowie die Kosten der Inanspruchnahme von Leistungen des Tierarztes.

## **§ 10**

### **Entstehung des Kostenersatzanspruches**

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Aufnahme der Tiere nach § 1 in der Tierauffangstation und endet am Tage des Verlassens der Tiere aus der Tierauffangstation.

## **§ 11**

### **Fälligkeit des Kostenersatzes**

Die Kosten werden mit deren Entstehung fällig.

## **§ 12**

### **Billigkeitsregelungen**

Auf Antrag kann der Leiter der Tierauffangstation die Kosten ermäßigen oder von einer Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 13**  
**Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Suhl in Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
1	7 a	neu	837/58/2024	a) 24.01.2024 b) 31.01.2024 c) 01.02.2024